

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
Az.: RPS54_4-8823-1129/7**

Die Mercedes-Benz AG hat für das Werk Sindelfingen eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (1. Teilgenehmigung - Neubau Lackierung Gebäude 36 inkl. Nebenfunktionen und Anbindung an Fördertechnik West) beantragt. Die Mercedes-Benz AG betreibt in Sindelfingen eine Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen. In diesem Rahmen wird eine Lackierung (Gebäude 44/34/32) inkl. Sonderlackierung und Nebenflächen betrieben.

Mit dem Projekt „Next Generation Paintshop“ (NGP) ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Lackierung auf dem Baufeld 36 (Neubau Gebäude 36) geplant, welche die bestehende Lackierung (Gebäude 44/34/32) komplett ersetzen soll. Das bestehende Gebäude 36 auf dem Baufeld wird aktuell bis ins Frühjahr 2025 abgerissen, Gebäude 36 wird neu errichtet.

Es erfolgt eine schrittweise Verlagerung von Gebäude 44/34/32 nach Gebäude 36. Nach vollständiger Inbetriebnahme der Lackierung in Gebäude 36 wird die bisherige Lackierung in Gebäude 44/34/32 stillgelegt und zurückgebaut.

Die Anlagentechnik im neuen Gebäude 36 wird einem der zentralen Produktionsprozesse beim Bau und der Montage von Kraftfahrzeugen dienen, in welcher in mehreren Schritten Personenfahrzeuge gegen Korrosion geschützt, versiegelt und lackiert werden sollen. In dem neuen Gebäude 36 sollen außerdem weitere Anlagen installiert werden u. a. das Korrosionsprüfzentrum, die Zentrale chemisch/physikalische Abwasseranlage (ZABA) und die Wasseraufbereitungsanlage (WABA) sowie Nebeneinrichtungen u. a. Labore, Werkstätten, Büros, Sozialräume, Sanitäranlagen und nicht prozessrelevante Gebäudetechnik.

Im Rahmen des Gesamtprojektes hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens zu erstrecken und abschließend auf die Umweltauswirkungen, die Gegenstand der Teilzulassung sind (§ 29 Abs. 1 UVPG). Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. den Nrn. 3.14 und 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Der Schwerpunkt der vorliegenden Unterlagen zur UVP-Prüfung lag auf den vorhabensbedingten Wirkfaktoren. Insbesondere auf solchen, die auf besonders schutzwürdige Schutzgüter treffen oder ihre Wirkung in derzeit schon stark belastenden Schutzgütern entfalten. Dabei wurde festgestellt, dass für

das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Errichtung des Gebäudes 36, die vorgesehenen Tätigkeiten und den darin vorgesehenen Produktionsprozessen erwarten lassen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dafür sprechen folgende Gründe:

- Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben:

Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht unter Berücksichtigung der Art des Vorhabens (Substitution Lackiererei) und der aus diesem Vorhaben ableitbaren Wirkfaktoren ein temporäres Zusammenwirken durch die im Parallelbetrieb laufende (und später still zu legenden) aktuelle Lackieranlage, aus der sich beurteilungsrelevante zusätzliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter des UVPG und ihre Bestandteile ergeben könnten. Der temporäre Parallelbetrieb der beiden Lackieranlagen wird deshalb berücksichtigt.

Es liegen darüber hinaus keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass im Umfeld anderweitige Pläne oder Projekte realisiert werden bzw. sich in der Planung befinden, die zu Summationseffekten von Umweltauswirkungen führen könnten.

- Nutzung natürlicher Ressourcen:

Der Bau des Gebäudes 36 führt zu keiner Neuversiegelung und zu keinem zusätzlichem Flächenverbrauch, da die Fläche bereits versiegelt ist. Durch die bestehenden anthropogenen Veränderungen im Bereich der Vorhabensflächen weisen die anstehenden Böden keine besonderen ökologischen Bodenfunktionen auf. Der Bau ist nicht mit einer Unterkellerung verbunden. Daher findet keine Inanspruchnahme bislang unversiegelter Böden statt, sodass keine Inanspruchnahme bzw. Nutzung und Gestaltung von naturbelassenen Böden erfolgt.

Das Betriebsgelände liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Mit der Realisierung des Vorhabens werden keine Oberflächengewässer tangiert. Der Neubau wird ohne Unterkellerung errichtet. Schächte, Unterfahrten etc. und Einzelfundamente bleiben einschließlich der bereichsweise erforderlichen Baugruben oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs, so dass keine Grundwasserabsenkung vorgesehen ist. In zwei Teilbereichen des Baufelds werden als Tiefgründung für den Neubau insgesamt 21 Bohrpfähle hergestellt. Da diese Gründungsarbeiten mit Eingriffen in das Grundwasser verbunden sind, wurde ein gesonderter Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG gestellt.

Eine temporäre Bauwasserhaltung (Grundwasserabsenkung) ist für die Bohrpfahlgründung nicht erforderlich. Es gibt somit keinen Einfluss des Bauprojekts auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters.

Die Durchführung der Bauarbeiten und der Betrieb der Anlagen erfolgt unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährlichen Stoffen (AwSV) und des aktuellen Stands der Technik, es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers und des Bodens zu rechnen.

- Erzeugung von Abfällen:

Bei der Errichtung und dem Betrieb des Gebäudes und der Anlagen fallen betriebsbedingt regelmäßig Abfälle an. Die Abfälle werden entsprechend der einschlägigen Vorgaben ordnungsgemäß durch zertifizierte Entsorgungsunternehmen entsorgt. Die Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) für gefährliche Abfälle werden beachtet und eingehalten. Unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen Lagerung und des sorgfältigen Umgangs mit diesen Stoffen sind nachteilige Umweltbeeinträchtigungen nicht zu erwarten.

- Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Im Betrieb des Gebäudes 36 fällt Abwasser aus den Produktionsprozessen sowie in den Nebeneinrichtungen u. a. Sanitärabwasser und durch Niederschlag an.

In der neuen Lackierung kommt es durch veränderte Verfahren und Prozesse zu Wassereinsparung und verringerten Schadstofffrachten im Abwasser. Die Abwässer werden vor der indirekten Einleitung in die kommunale Kläranlage der Stadt Sindelfingen unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und Einleitwerte kontrolliert.

Die Anforderungen der AwSV, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Heilquellenschutzverordnung werden eingehalten.

Zu den Luftschadstoffemissionen und zu den Emissionen von Gerüchen des Vorhabens liegt ein Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung sowie eine gutachterliche Stellungnahme zur Luftreinhaltung vor. Nach der Inbetriebnahme der neuen Lackieranlage und der Stilllegung der Bestandsanlage ergeben sich im Vergleich zum aktuellen Zustand deutliche Reduzierungen der Emissionen der maßgeblichen Emissionskomponenten. Lediglich in der Übergangsphase mit teilweise Parallelbetrieb ist mit temporär höheren Emissionen zu rechnen. Zur Beurteilung der hieraus resultierenden Luftschadstoffbelastung wurde eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung eines Worst-Case-Szenarios durchgeführt.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft durch das Vorhaben zu erwarten. Dies gilt auch für Geruchsimmissionen. In der Hochlaufphase mit Parallelbetrieb der bestehenden und neuen Lackieranlagen sind ebenfalls keine Überschreitungen der zulässigen Immissionswerte zu erwarten. Es sind damit keine Gesundheitsgefahren oder erhebliche Belästigungen im Sinne der TA Luft durch den Betrieb der geplanten Anlage zu erwarten.

Zur Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Geräuschimmissionen wurde eine gutachterliche Stellungnahme erstellt. Hinsichtlich der vorhabenbedingten

Lärmemissionen kann davon ausgegangen werden, dass an den relevanten Immissionsorten die Immissionsrichtwerte weiterhin eingehalten werden.

- Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien:

Das Werk Sindelfingen ist kein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Zum Antrag liegt eine gutachterliche Stellungnahme zur Überprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität bezüglich der Prüfung auf Anwendbarkeit der 12. BImSchV (StörfallV) und zur allgemeinen Anlagensicherheit vor. Demnach resultieren aus dem Betrieb des Gebäude 36 aufgrund der Verfahrensweise und der gehandhabten Stoffe keine Gefahren für die Umwelt und den Menschen.

Im Rahmen des Vorhabens wurde ein Explosionsschutzkonzept für die Neuplanung der Lackieranlage in Gebäude 36 der Mercedes-Benz AG am Standort Sindelfingen erstellt. Durch Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen sind geeignete Vorkehrungen getroffen, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen.

Die geplante Lackierung wird in das Brandschutzkonzept für das Gesamtwerk integriert und es wurde ein Konzept zur Löschwasserrückhaltung im Brandfall erarbeitet. Die Erfordernisse der Rückhaltens verunreinigten Löschwasser aus dem Besorgnisgrundsatz des WHG im Einvernehmen mit den Vorgaben der Löschwasser-Rückhalterichtlinie sind damit erfüllt. Ein erhöhtes Risiko eines Brandfalles lässt sich aus dem Neubau des Gebäude 36 und der neuen Lackierung nicht ableiten.

Der Vorhabenstandort liegt außerhalb von amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Risiken von Hochwasserereignissen am Standort.

- Risiken für die menschliche Gesundheit:

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben zu erwarten.

- bestehende Nutzung des Gebietes:

Für den Standort des Mercedes-Benz Werks inklusive des Gebäude 36 besteht ein rechtswirksamer Bebauungsplan „Bebauungsplan Industrie West“. Im unmittelbaren Umfeld des Gebäude 36 wird die Fläche innerhalb des Mercedes-Benz Werkes gewerblich bzw. industriell genutzt. Das Werk ist durch Bahnanlagen im Norden und Osten sowie den Hauptverkehrsstraßen Gottlieb-Daimler-Straße im Westen, Calwer Straße im Norden und der Autobahn 81 im Osten und Süden geprägt. Entsprechend der innenstadttypischen Nutzung ist auch das weitere Untersuchungsgebiet durch Verkehrswege gekennzeichnet.

Aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes im Stadtrand der Städte Sindelfingen und Böblingen, befinden sich im weiteren Umfeld des Vorhabenstandortes auch Wohn- und Mischgebiete für wohnbauliche Nutzung. Neben gewerblichen und industriellen Nutzungen ist das Untersuchungsgebiet durch u. a. landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen geprägt.

Die beantragte Veränderung der Anlage kann keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen.

- Belastbarkeit der Schutzgüter:

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete "Glemswald und Stuttgarter Bucht" und "Gäulandschaft an der Würm" liegen etwa 2,8 km entfernt. Laut gutachterlicher Einschätzung ist eine Betroffenheit aufgrund der Art der vorhabenbedingten Wirkfaktoren nicht zu erwarten.

Im Bereich und Umfeld des Vorhabenstandortes sind keine Naturschutzgebiete vorhanden, die durch die Wirkfaktoren des Vorhabens betroffen sein könnten. Erhebliche Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete sind ebenfalls nicht zu erwarten. In Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Biotope im Untersuchungsgebiet ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung i. S. v. § 30 BNatSchG nicht zu besorgen und daher auszuschließen.

Das Vorhaben liegt in der Außenzone des Heilquellenschutzgebietes Stuttgart Nr. 111150. Es werden alle Anforderungen der Heilquellenschutzverordnung durch die geplanten Baumaßnahmen eingehalten.

Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden durch das Vorhaben zu erwarten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 07.01.2025

Referat 54.4